

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der INTERSEROH Austria GmbH

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der **INTERSEROH Austria GmbH** („**Interseroh Austria**“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt **Interseroh Austria** nicht an, es sei denn, **Interseroh Austria** stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn **Interseroh Austria** in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2. Diese AGB gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner, sofern in Interseroh-Verträgen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen **Interseroh Austria** und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einem Vertrag getroffen werden, sind in dem Angebot/dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## § 2 Angebot/Vertragsschluss/Bewilligungen

1. Angebote der **Interseroh Austria** sind freibleibend und unverbindlich.

2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung per Brief oder Telefax. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

3. Der Vertragspartner garantiert, alle erforderlichen berufsrechtlichen Bewilligungen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere zur Sammlung und/oder umweltgerechten Verwertung/Beseitigung der jeweiligen Abfälle, inne zu haben und **Interseroh Austria** unverzüglich von einem Verlust einer Bewilligung zu informieren. Der Vertragspartner garantiert der **Interseroh Austria** hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt insbesondere, soweit **Interseroh Austria** den Vertragspartner mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen beauftragt hat; diese Beauftragung bezieht sich ausdrücklich auf die umweltgerechte Verwertung/Beseitigung der übergebenen Abfälle im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner hält **Interseroh Austria** diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

## § 3 Liefer- und Leistungszeit/Lieferverzug/Annahmeverzug

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung der **Interseroh Austria**.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die **Interseroh Austria** die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterpierlieferanten der **Interseroh Austria** eintreten – hat **Interseroh Austria** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen **Interseroh Austria** nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung aus konzerninternen Unternehmen zu veranlassen. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann **Interseroh Austria** sich nur dann berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.

3. Wenn die Behinderung i. S. d. Abs. 2 länger als **3 Monate dauert**, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird **Interseroh Austria** von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

4. **Interseroh Austria** ist jederzeit zu Teilleistungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

5. Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach § 932 ABGB, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung nur berechtigt, wenn **Interseroh Austria** die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann **Interseroh Austria** den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den Vertragspartner über.

## § 4 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen gelten die Preise der **Interseroh Austria** „ab Lagerstelle“ zuzüglich einer etwa gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Tarife für Lizenzierung und Entsorgung sind der Tarifliste der **Interseroh Austria** in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

2. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarungen sind durch **Interseroh Austria** in Rechnung gestellte Beträge ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Vertragspartner, der Unternehmer ist, mit der Zahlung fälliger Beträge ganz oder teilweise in Rückstand, ist **Interseroh Austria** berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugs an Zinsen in jeweils gesetzlicher Höhe bzw. gemäß den Vertragsvereinbarungen zu fordern. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt **Interseroh Austria** ausdrücklich vorbehalten.

## § 5 Gefährübergang

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarungen geht die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und/oder der Verminderung mit Auslieferung des Kaufgegenstandes an der Lagerstelle auf den Vertragspartner über.

2. Auf Verlangen des Vertragspartners wird **Interseroh Austria** eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abschließen, um die vertragliche Leistung möglichst abzusichern.

## § 6 Gewährleistung/Folgen mangelhafter Lieferung

1. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, ist **Interseroh Austria** nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung – auch durch andere Konzernunternehmen – berechtigt. Verzögert sich die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung aus Gründen, die **Interseroh Austria** zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Vertragspartner die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 7.

2. Ansprüche des Vertragspartners gemäß Abs. 1 bestehen nur, wenn der Vertragspartner **Interseroh Austria** einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung entdeckt werden können, sind **Interseroh Austria** unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablieferung, mitzuteilen. Bei vorsätzlichen Mängeln gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners wegen Falsch-, Unter- oder Überlieferung oder Falsch-, Unter- oder Überleistung.

## § 7 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen **Interseroh Austria**, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners, der arglistigen Täuschung und der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

2. Die Haftung für jede Form von Fahrlässigkeit ist, außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von **Interseroh Austria**.

4. Der Vertragspartner stellt **Interseroh Austria** von Ansprüchen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

5. Außer der Verletzung von Leib und Leben ist die Haftung der **Interseroh Austria** in jedem Fall auf die Höchstsumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch auf den Betrag von € 5 Mio. je Schadensfall beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. **Interseroh Austria** behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum vorbehaltlosen, vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **Interseroh Austria** berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch **Interseroh Austria** liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend anderes bestimmt ist – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, **Interseroh Austria** erklärt dies schriftlich oder hat den Kaufgegenstand gepfändet. **Interseroh Austria** ist nicht verpflichtet, die weiterverarbeitete Ware auf eigene Rechnung zu verkaufen. Auch nach der Rücknahme des Kaufgegenstandes ist **Interseroh Austria** zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber **Interseroh Austria** anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf den Kaufgegenstand hat der Vertragspartner **Interseroh Austria** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **Interseroh Austria** die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO oder § 258 EO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der **Interseroh Austria** insoweit entstehenden Ausfall.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an **Interseroh Austria** ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand unverändert oder erst nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der **Interseroh Austria**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. **Interseroh Austria** verpflichtet sich jedoch, die Einziehung der Forderung und die Verständigung des Dritten zu unterlassen, solange (i) sich der Vertragspartner gegenüber **Interseroh Austria** nicht in Zahlungsverzug befindet, oder solange (ii) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt ist, oder solange (iii) keine Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle (i) bis (iii) ein, kann **Interseroh Austria** verlangen, dass der Vertragspartner **Interseroh Austria** unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.

4. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, der **Interseroh Austria** nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt **Interseroh Austria** das Miteigentum an der neuen Sache/den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache/entstehenden Sachen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, **Interseroh Austria** nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt **Interseroh Austria** das Miteigentum an der neuen Sache/den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner **Interseroh Austria** anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Miteigentum für **Interseroh Austria**.

6. Der Vertragspartner tritt an **Interseroh Austria** die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. **Interseroh Austria** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der **Interseroh Austria**.

## § 9 Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht

Der Vertragspartner kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Lieferung oder Leistungen verweigern, seine Lieferung oder Leistungen zurückbehalten oder die Aufrechnung erklären, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von **Interseroh Austria** ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## § 10 Konzernverrechnungsklausel

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen, die **Interseroh Austria** gegen ihn erwirbt, mit Verbindlichkeiten, die seitens irgendeines INTERSEROH-Unternehmens gegenüber dem Vertragspartner bestehen, gegenverrechnet werden können. INTERSEROH-Unternehmen sind die INTERSEROH SE Köln und ihre in und ausländischen Konzernunternehmen, die **Interseroh Austria** auf Anfrage mitteilt.

## § 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht/Datenschutz

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 ist **Interseroh Austria** berechtigt, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

4. **Interseroh Austria** ist berechtigt, Daten des Vertragspartners gemäß Datenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten. Darüber hinaus ist **Interseroh Austria** berechtigt die Daten des Vertragspartners den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen dieser AGB unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AGB verfolgt wird, am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese AGB eine Lücke aufweisen oder sich später in diesen AGB eine Lücke ergeben sollte.